

Wasserrecht

Gewässerausbau in der Gemarkung Fürth am Berg, 96465 Neustadt:

- Neuanlage zweier Kleingewässer (Flurstück 476)
- Wiederherstellung Altarm Rottenbach (Flurstück 471)

UVP-Vorprüfung nach UVPG

Bekanntgabe des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung (§ 5 Abs. 2 UVPG)

Der Zweckverband Grünes Band Rodachtal beantragt für folgende Maßnahmen eine Plangenehmigung:

Auf Flurstück 476 Gemarkung Fürth am Berg sollen zwei Kleingewässer mit 946 m² und 584 m² Fläche jeweils ca. 1 m tief angelegt werden. Die Sohlen der Gewässer werden sich damit auf einem ähnlichen Höhenniveau wie die Sohle der angrenzenden Steinach (GEW I) befinden. Es ist davon auszugehen, dass zeitweise eine Verbindung zum Grundwasser besteht. Auf Flurstück 471 soll ein Altarm des Rottenbachs (GEW III) als Altwasser wiederhergestellt werden. Es ist zeitweise von einem Eingriff ins Grundwasser auszugehen.

Es gilt das UVPG (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG).

Das Landratsamt Coburg als zuständige Behörde (Nr. 0.1.3 UVPVwV v. 18.09.1995) stellt anhand geeigneter Angaben gemäß Anlage 2 UVPG des Vorhabenträgers unverzüglich fest, dass eine UVP-Pflicht besteht oder nicht (§ 5 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 4 UVPG).

Eine UVP ist in diesem Fall nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach überschlüssiger Prüfung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien gemäß Einschätzung des Landratsamtes Coburg erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Wegen des Gebots der Unverzüglichkeit (§ 7 Abs. 6 UVPG) ist keine ausführliche Sachverhaltsermittlung notwendig. Es bedarf keiner exakten Beweisführung.

Die Entscheidung wird anhand der vom Zweckverband Grünes Band Rodachtal vorgelegten Unterlagen gemäß Anlage 2 UVPG sowie der Antragsunterlagen getroffen. Um eine UVP-Pflicht auszulösen, genügt die plausible Erwartung, dass die Realisierung des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann.

Nr.	Kriterium	Stufe 1 - Örtliche Gegebenheiten	Stufe 2 - Erhebliche Nachteilige Umweltauswirkungen
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG,	FFH-Gebiet DE5733371.01 „Steinach- und Föritztal und Rodach von Fürth a.B. bis Marktzeuln“ und Europäisches Vogelschutzgebiet DE5931-471.04 „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“.	Nein. Die Arbeiten werden bei Trockenheit oder Frost im Winterhalbjahr oder im Spätsommer ab September durchgeführt. Durch die Umsetzung der Maßnahme außerhalb der Haupt-Vogelbrutzeit soll eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensräume von Wiesenbrütern etc. ausgeschlossen

			werden. Zusätzlich könnte eine Kontrolle der laufenden Brutgeschäfte vor Maßnahmenbeginn durch eine Fachperson erfolgen. Die Schaffung von Kleingewässern mit ausgeprägten Flachwasser- und Verlandungszonen verbessert den Lebensraum von schützenswerten Insekten und Amphiben und das Nahrungshabitat bodenbrütender Vögel, was den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets und des Europäischen Vogelschutzgebietes entspricht.
2.3.2	NSG nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Keine	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Keine	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und LSG gemäß den §§ 25 u 26 BNatSchG,	Keine	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG,	Keine	Nein
2.3.6	GLB, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG,	Keine	Nein
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG,	<p>Innerhalb des Plangebietes liegen mehrere Biotope, die nach §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG bzw. §39 BNatSchG / Art. 16 BayNatSchG als Biotop gesetzlich geschützt sind:</p> <p><u>Neuanlage von Kleingewässern:</u> Die beiden Kleingewässer sollen angrenzend bzw. als Aufweitung des wasserführenden Grabens, der ein gesetzl. geschütztes Biotop darstellt, angelegt werden. - 5732-1034-001: Graben zum Röthenbach ca. 1 km nordwestlich Fürth am Berg. Es handelt sich dabei um einen ca. 0,5 bis 1 m eingetieften, nur temporär wasserführenden Graben.</p> <p><u>Neuanlage eines ehemaligen Altarms des Rottenbachs als Altwasser:</u> Das geplante Altwasser soll auf dem folgenden Biotop liegen: - 5732-1037-001: Feuchtbrache in der Steinachau nordwestlich Fürth am Berg Daran grenzen die folgenden Biotope an: - Nördlich: 5732-1038-001: Gebüsche in der Steinach-Aue nordwestlich Fürth am Berg - Westlich: 5732-1035-001: Nasswiese am Röthenbach zwischen Horb und Fürth am Berg - Südlich: 5732-1031-001: Röthenbach bei Horb</p>	Nein. Durch die wasserbaulichen Maßnahmen entstehen keine nachhaltig negativen Beeinträchtigungen der direkt betroffenen Biotope, sondern vielmehr deren ökologische Aufwertung. Durch die Zonierung der Kleingewässer in dauerhafte Tiefwasserzonen und nur temporär wasserhaltende Flachwasser- und Verlandungszonen entstehen neue Lebensräume für eine größere Artenvielfalt. Außerdem entsteht durch die Neuschaffung der Kleingewässer neuer Retentionsraum. Dadurch wird der Abfluss verringert bzw. verzögert, was sich positiv auf den Hochwasserschutz auswirkt. Auch profitieren Fauna und Flora der direkt angrenzenden Wiesen, die durch den Wasserrückhalt der zu schaffenden Wasserflächen länger vernässt werden. Durch die Integration der neu zu schaffenden Wasserflächen in eine extensive Rinderbeweidung wird verhindert, dass die Uferbereiche in Zukunft durch natürliche Sukzession zuwachsen.

2.3.8	WSG nach § 51 WHG, HQSG nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Ü-Gebiete nach § 76 WHG,	Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Steinach (GEW I)	Nein. Durch das Vorhaben wird zusätzlicher Retentionsraum geschaffen. Das Vorhaben stellt eine Verbesserung und Aufwertung der Ökologie sowie des Vorland/Auebereichs der Steinach dar.
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Keine	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	Keine	
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Keine	

Ergebnis:

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien wird festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine UVP-Pflicht besteht nicht.

Hofmann